

nach deren Entdeckung, spätestens innerhalb vier Wochen nach der Empfangnahme des Frachtguts.

Im letzteren Falle (lit. b) ist der Entschädigungs-Anspruch von dem Beweise abhängig, daß der Verlust oder die Beschädigung in der Zeit entstanden ist, während welcher die Eisenbahn-Verwaltung für das Gut zu haften hat.

Ist der Inhalt des Frachtstückes der Eisenbahn-Verwaltung unbekannt geblieben, weil das Frachtgut im verpackten Zustande ausgeliefert wurde, so kann die Eisenbahn-Verwaltung in Verlust- oder Beschädigungsfällen den Nachweis des Inhalts, beziehungsweise der Einlieferung im unbeschädigten Zustande, vom Entschädigungs-Berechtigten verlangen. Von diesem Nachweise bleibt derselbe jedoch befreit, wenn entweder eine Beschädigung der Verpackung mit der Beschädigung des Inhalts im Zusammenhange steht, oder die Beschädigung des Inhalts einem erweislichen Verschulden der Eisenbahn-Verwaltung zur Last fällt.

§. 20. Besondere Beschränkung in der Haftpflicht für das Frachtgut. 1) Bei folgenden Arten der Frachtgüter wird ein Ersatz für Beschädigung von der Eisenbahn-Verwaltung nur geleistet, sofern ihr ein der Beschädigung zu Grunde liegendes Verschulden nachgewiesen wird:

- a) überhaupt: bei gefährlichen Substanzen, als Schwefelsäure, Scheidewasser und anderen ätzenden Gegenständen;
- b) für den Bruch: bei leicht zerbrechlichen Sachen, nämlich Möbeln und Hausgeräth, Glas, Eisenguß, leeren oder gefüllten Krügen und Flaschen, Zucker in losen Broden, und bei allen in den Ausführungs-Vorschriften (§. 27) einzeln ausdrücklich namhaft gemachten Frachtgütern gleicher Eigenschaft;
- c) für Leckage, d. h. Dringen der Flüssigkeiten durch die Fugen des Gebindes ohne äußerlich vorkommende Beschädigung;
- d) für das Verderben: bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, welche leicht in Gährung oder Fäulniß übergehen;
- e) für das Einrostern: bei Metallwaaren.

2) Gewichtsmängel an Frachtgütern werden von der Eisenbahn-Verwaltung nicht vergütet:

- a) wenn sie als durch die Natur des Gutes entstanden anzusehen sind;
- b) wenn für die ganze durchlaufene Strecke das Fehlende bei trockenen Gütern überhaupt nicht mehr als 1 Proz. und bei nassen Gütern, denen gewaschene und gemahlene Farbehölzer, Rinden, Wurzeln, Säßholz, geschnittener Tabak, Fettwaaren, Seifen und harte Oele, frische Früchte, frische Tabaksblätter, Schafwolle (andere dahin zu rechnende Gegenstände müssen in den Ausführungs-Vorschriften namhaft gemacht seyn) gleich behandelt werden sollen, nicht mehr als 2 Proz. des im Frachtbriefe angegebenen Gewichtes beträgt. Beträgt also z. B. der nicht durch natürlichen Abgang entstandene Gewichts-Verlust $2\frac{1}{2}$ Proz., so wird bei nassen und den ihnen gleich zu behandelnden Waaren $\frac{1}{2}$ Proz. und bei trockenen $1\frac{1}{2}$ Proz. vergütet. Ist im Frachtbriefe das Gewicht mehrerer Frachtstücke nur in einer Summe aufgeführt, so wird das Fehlende nur von dieser Gesamtsumme berechnet;
- c) bei frischen und gesalzenen Fischen und frischen Südfrüchten. In den unter b und c bezeichneten Fällen tritt jedoch die Pflicht der Vergütung für Gewichtsmängel ein, sobald dargethan wird, daß der Verlust durch ein Verschulden der Eisenbahn-Verwaltung veranlaßt worden ist; ebenso in dem Falle sub b, sobald nachgewiesen wird, daß nach der Natur des Gutes und der Verpackung der Abgang nicht hat entstehen können. Ein Entschädigungsanspruch wegen Gewichtsmängel kann nur erhoben werden, wenn der Empfänger bei Uebernahme des Gutes eine Gewichtsbemittelung beantragt hat, oder wenn er binnen längstens 24 Stunden nach der Uebernahme die Gewichtsmängel angemeldet hat und demnach nachweist, daß dieselben schon vor der Uebernahme vorhanden waren. Die tarifmäßige Gebühr für diese Gewichtsbemittelung wird, wenn nach den vorstehenden Grundsätzen ein Gewichtsmangel zu vergüten ist, nicht erhoben. Hat die Eisenbahn-Verwaltung — was sie durch die Ausführungs-Vorschriften bestimmen darf — nachgelassen, daß gewisse namhaft zu machende Güter nicht bloß nach dem Gewichte behufs der Frachtberechnung, sondern auch nach der Stückzahl zur Frachtbeförderung angenommen werden, und ist eine solche Annahme nach der Stückzahl erfolgt, so ist die wirklich angegebene Stückzahl abzuliefern, und der Ersatz fehlender Stücke kann durch eine Verneinung auf die Nichtgewährung von Gewichtsmängeln im oben bezeichneten Maße nicht beseitigt werden.

3) Würde der Absender sich damit einverstanden erklären, daß das Frachtgut auf unbedeckte Fahrzeuge geladen werde, und würde er dies Einverständnis auf dem Frachtbriefe durch die von ihm hinzugefügte und unterschriebene Erklärung „auf unbedeckten Wagen“ anerkennen, so ist dadurch den Ansprüchen entsagt, welche sonst etwa wegen Beschädigung des Frachtguts aus Einflüssen der Witterung angebracht werden könnten.

4) Für Verlust und Beschädigung an solchen Frachtgütern, deren Aufladen und Abladen der Versender übernommen hat, haftet die Eisenbahn-Verwaltung nur in dem im §. 21 festgesetzten Maße.

§. 21. Haftpflicht für das Frachtgut. Für Verluste oder Beschädi-

gung an den Gütern, welche der Absender auf das ihm zur Beladung gestellte Eisenbahn-Fahrzeug gebracht hat (dem Frachtgute) haftet die Eisenbahn-Verwaltung nur,

1) sofern der Verlust oder die Beschädigung eine Folge der eingetretenen Beschädigung des Wagens ist und die Eisenbahn-Verwaltung nicht beweiset: entweder, daß die Beschädigung des Wagens durch Anwendung gehöriger Sorgfalt ihrerseits nicht habe vermieden werden können, oder durch Schuld oder Mitschuld des Bestellers oder solcher Personen, deren er sich bedient hat, veranlaßt ist;

2) sofern der Eisenbahn-Verwaltung ein Verschulden nachgewiesen wird, wodurch der Verlust oder die Beschädigung entstanden ist. In dieser Haftpflicht der Eisenbahn-Verwaltung macht es keinen Unterschied, ob der Absender und Empfänger des Frachtguts dieses selbst oder durch ihre Leute verladen und entladen lassen, oder ob ihnen dazu Leute der Eisenbahn-Verwaltung auf ihren Antrag überlassen werden, oder ob der gestellte Wagen durch die Eisenbahn-Verwaltung umgeladen werden muß.

§. 22. Geldwerth der Haftung. Eine der Eisenbahn-Verwaltung nach den Bestimmungen der vorhergehenden §§. zur Last fallende Entschädigung ist in ihrem Geldwerthe nach folgenden Grundsätzen zu bemessen:

- 1) Die Eisenbahn-Verwaltung ersetzt den entstehenden Schaden.
- 2) Sofern keine anderweitige Verabredung über die Höhe des Ersatzes getroffen ist, ersetzt die Eisenbahn-Verwaltung den von dem Beschädigten nachzuweisenden gemeinen Werth, den das verlorene oder beschädigte Gut am Orte und zur Zeit der Absendung gehabt hat, so wie die für das Gut während des Transports etwa gezahlten oder des Verlustes unerschattet nachzuzahlenden Abgaben und Steuern, und außerdem als Vergütung für alle sonstigen Auslagen, Schäden und entgangenen Gewinn eine Aversionssumme, welche bei Rohprodukten 5 Proz., bei allen übrigen Gütern 10 Proz. des nach Vorstehendem zu ermittelnden gemeinen Werthes beträgt.
- 3) Der zu 2 gebachte gemeine Werth wird beim Mangel besonderer Werthangabe auf höchstens 20 Thlr. pro Zentner angenommen.
- 4) Dem Versender steht frei, bei Frachtgütern gegen Entrichtung einer im Tarife zu bestimmenden besonderen Vergütung oder eines Frachtzuschlages einen höheren gemeinen Werth als 20 Thlr. pro Zentner zu deklariren. Ist eine solche Deklaration erfolgt, so wird bei Berechnung der nach Nr. 2 zu gewährenden Entschädigung der nachzuweisende gemeine Werth bis höchstens zum deklarirten Betrage zu Grunde gelegt.
- 5) Jeder Versender ist auch berechtigt, bei Frachtgütern eine anderweitige Entschädigung als vorstehend zu 2 bis 4 bestimmt ist, zu bedingen. Dies geschieht dadurch, daß er gegen Entrichtung einer im Tarife zu bestimmenden besonderen Vergütung oder eines Frachtzuschlages eine bestimmte Schadenssumme für den Fall des Verlustes oder der Beschädigung des Gutes deklarirt. In diesem Falle wird der nachzuweisende Schaden innerhalb der deklarirten Summe ersetzt und die Vorschriften zu 2 bis 4 bleiben außer Anwendung. Von der Deklaration zur Erlangung einer höheren Entschädigung als 20 Thlr. pro Zentner sind, so weit nicht die einzelnen Eisenbahn-Verwaltungen in ihren Ausführungs-Vorschriften ein Anderes bestimmen, ausgeschlossen: alle Frachtgüter, ferner Dokumente, Gold- und Silberbarren, Edelsteine, echte Perlen, Preziosen, Platina, baare Gelder, Gemälde und andere Kunstgegenstände. Den einzelnen Eisenbahn-Verwaltungen bleibt es unbenommen, die für alle Güter, auch wenn dieselben nicht zu einem höheren Werthe als 20 Thlr. pro Zentner deklarirt sind, in ihrem Lokaltarif seither festgesetzte Versicherungsgebühr fortzuerheben.
- 6) Bei theilweisem Verluste und bei Beschädigungen wird nach Anleitung der unter 2 bis 5 vorhergehenden Bestimmungen der Geldwerth der Entschädigung verhältnißmäßig berechnet. Wenn aber der angekommene oder nicht beschädigte Theil der Sendung ohne Zusammenhang mit dem Ganzen keinen allgemeinen Verbrauchswert für sich hat, so hat der Entschädigungs-Berechtigte die Wahl, entweder die berechnete verhältnißmäßige Entschädigung anzunehmen oder aber die ganzen Frachtstücke, an denen ein Verlust oder eine Beschädigung vorgekommen, gegen Empfangnahme der nach den vorhergehenden Bestimmungen für die ganzen Frachtstücke zu berechnenden Werthsummen an die Eisenbahn-Verwaltung abzutreten.
- 7) In Fällen ganzen und theilweisen Verlustes, wofür Entschädigung geleistet wird, ist die ganze, beziehungsweise verhältnißmäßige Bahnfracht nicht zu fordern, beziehungsweise zu erstatten.

§. 23. Haftpflicht für Versäumung der Lieferungszeit. Die Eisenbahn-Verwaltung haftet für den Schaden, welcher durch Versäumung der Lieferungszeit (§. 12), nachdem derselben zwei Respekttage hinzugesetzt sind, entstanden ist, sofern sie nicht beweiset, daß sie die Versäumung durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können. Sie ist deshalb von dieser Haftpflicht befreit, so lange Naturereignisse oder andere unverschuldete Hindernisse auf den fahrbaren Zustand der Bahnen und der Be-